Protokoll

Gegenstand:		**Offizieller Scoping-Termin bei der AEV**		
Ort:		Administration de l’Environnement, Esch-sur-Alzette		
Datum:		**17.12.2013 - 10h^{00} bis 11h^{30}**		
Person		**Institution**	**Funktion**	**Verteiler**
x	Gaston Schmit	AEV; Div. des établ. classés	Vertreter der Autorité compétente	x
x	Carlo Hippe	AEV; Div. des établ. classés	Vertreter der Autorité compétente	x
x	Christian Lahure	MDDI	Vertreter des Ministeriums	x
x	Tom Bleyer	APC, Canton Esch	Vertreter der Administration	x
x	Nadine Dording	Gemeinde Sanem	Vertreterin des Vorhabenträgers	x
x	Gaston Kaiser	Gemeinde Sanem	Vertreter des Vorhabenträgers	x
x	Olivier Faber	ProSolut S.A.	Ing.-Conseil, UVU-Gutachter	x
x	Klaus Hüttermann	ProSolut S.A.	Ing.-Conseil, UVU-Gutachter	x

x = anwesend t = temporär anwesend

UVU-Scoping zum Projekt Z.A.R. „Op den Äässen“ Sanem der Administration Communale de Sanem

Protokoll zum Scopingtermin vom 17.12.2013

Sehr geehrter Herr Schmit,

sehr geehrter Herr Hippe,

wie mit Ihnen vereinbart, erhalten Sie anbei das Protokoll zum Scopingtermin vom 17.12.2013 bezüglich des erforderlichen Untersuchungsumfangs der Umwelt-Verträglichkeits-Untersuchung zum Projekt Z.A.R. „Op den Äässen“ in Sanem.

Die behördliche Abstimmung fand auf Basis des am 15.10.2013 von der ProSolut S.A. vorgelegten Scopingdokumentes und der hierzu erstellten behördlichen Stellungnahmen statt. Das Scopingdokument war gemäß Schreiben der Administration de l'environnement vom 06.11.2013 folgenden Behörden im Vorfeld des Scoping-Termins mit der Bitte um Stellungnahme und der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und Unterlagen zugestellt worden:

- Ministère du Développement durable et des Infrastructures
  - Département de l’environnement, Direction de la Protection de la Nature
  - Département de l’aménagement général du territoire
  - Département des transports
- Ministère de l’Intérieur et à la Grande Région, Département de l’aménagement communal et du développement urbain;
- Administration communale de Sanem;
- Administration communale de Reckange-sur-Mess;
- Administration communale de Mondercange;

- Administration de la Gestion de l’Eau;
- Centre national de recherche archéologique;
- Administration des Ponts et Chaussées;
- Administration de l'environnement.

Die angeschriebenen Autoritäten wurden darum gebeten, der Administration de l'environnement ihre Stellungnahme bis zum 06.12.2013 zuzustellen.

Scopingtermin bei der Administration de l’environnement:

Der Scopingtermin fand am 17.12.2013 bei der Administration de l'environnement statt. Es erschienen die in der Tabelle auf Seite 1 angegebenen Institutionen / Personen. Stellungnahmen der nachfolgend genannten Institutionen bzw. Behörden wurden in der nachfolgenden Reihenfolge besprochen:

- Administration communale de Sanem;
- Administration communale de Mondercange;
- Ministère de l’Intérieur et à la Grande Région, Direction de l’Aménagement Communal et du Développement Urbain
- Administration de la gestion de l’eau ;
- Administration des ponts et chaussées
- Administration de l'environnement;
- Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l’environnement, Direction de la Protection de la Nature (mündlich vorgetragene Stellungnahme).

Die Ergebnisse der geführten Diskussion, in die zum Teil auch Sachfragen eingebracht wurden, die nicht in den eingereichten schriftlichen Stellungnahmen enthalten waren, sind auf den nachfolgenden Seiten zusammengefasst.

1 Stellungnahme der Administration communale de Sanem vom 04.12.2013

Die Administration communale de Sanem, welche zugleich Vorhabensträger ist, hatte keine weiteren Bemerkungen zum Scopingdokument.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die der Stellungnahme beigefügte Bewertungsmatrix den Ansichten der Gemeindeverwaltung entspricht und es sich dabei nicht um einen offiziellen Auszug aus der SUP zur Neugliederung des PAG der Gemeinde Sanem handelt.

2 Stellungnahme der Administration communale de Mondercange vom 13.11.2013

Die Administration communale de Mondercange weist in ihrer Stellungnahme auf fünf Punkte hin, die ihrer Meinung nach in der UVU zu untersuchen sind:

1. Aushubmassen sollen soweit möglich vor Ort wiederverwendet werden und ggf. zum Schallschutz eingesetzt werden
2. die Emission von Staub und schädlichen Stoffen
3. der Schall
4. der Geruch
5. die Auswirkungen des Projektes auf Fauna und Flora und insbesondere auf das NATURA 2000-Gebiet „Aesing“ mit der Nr. 0001075

Zu Punkt 1: Der UVU-Gutachter wies darauf hin, dass der Umgang mit Aushubmassen im Rahmen einer UVU ein Standardthema darstellt und sicherte eine angemessene Berücksichtigung zu.

Zu Punkt 2: Die Administration de l'environnement erläuterte, dass die von der Gemeinde erwähnten Emissionen auch Teil ihrer eigenen Stellungnahme seinen. Hier gilt es, v.a. die lokalen Ableitbedingungen in der UVU darzustellen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Administration de l'environnement verwiesen.

Zu Punkt 3: Das Thema Schall wird umfassend in der Stellungnahme der Administration de l'environnement abgehandelt. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Administration de l'environnement verwiesen.

Zu Punkt 4: siehe Punkt 3

Zu Punkt 5: Zu den beiden Aspekten Auswirkungen des Projektes auf Fauna und Flora, insbesondere auf das NATURA 2000-Gebiet „Aesing“ mit der Nr. 0001075 erläuterte Herr Lahure vom Ministère du Développement durable et des Infrastructures (Département de l'Environnement), dass mögliche Wirkungen auf das Schutzgebiet bereits im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt wurden. Hinsichtlich des Aspektes Flora und Fauna bzw. Artenschutz am Standort verwies er darauf, dass dieses Thema noch zu behandeln sei. Zu weiteren Details verweist er auf seine später mündlich vorgetragene Stellungnahme.

3 Stellungnahme des Ministère de l’Intérieur et à la Grande Région, Direction de l’Aménagement Communal et du Développement Urbain vom 12.11.2013

In seiner Stellungnahme weist das Ministerium darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem o.g. Projekt kein Kommentar erforderlich ist.

4 Stellungnahme der Administration de la gestion de l’eau vom 16.12.2013

Die Wasserverwaltung hat keine Anmerkungen oder Anforderungen bezüglich des vorliegenden Scopingdokumentes. Sie weist jedoch darauf hin, dass eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß dem Wassergesetz von 2008 benötigt wird.

5 Stellungnahme der Administration des Ponts et Chaussées, 10.12.2013 (mit zwei angehängten, weiteren Stellungnahmen anderer Dienststellen)

Der Vertreter des Service Régional d’Esch war von einigen Verkehrsvorhaben im Umfeld des Projektes nicht informiert und bittet künftig um umfassende Information seitens der Gemeinde. Es wies darauf hin, dass noch vereinzelte Fragen bezüglich der Zufahrten zu klären sind, dass diese jedoch keinen Einfluss auf den Untersuchungsumfang der UVU haben.

Die Administration de l'environnement wünscht sich eine Untersuchung des durch das Projekt veränderten Verkehrsaufkommens (Verkehrsstudie). Aufgrund der neu erhaltenen Information, dass der C.R. 178 entlang der gesamten Projektgrenze als Anliegerstraße ausgelegt werden soll, behält sich die Administration des Ponts et Chaussées das Recht vor, im Laufe des Verfahren weitere Fragen zur Straßenführung zu stellen. Die APC und der Antragsteller haben sich auf eine kurzfristige Absprache diesbezüglich geeinigt. Das Büro Schroeder & Associés ist laut der Gemeinde Sanem bereits mit der Erstellung einer Verkehrsstudie beschäftigt.

6 Stellungnahme der Administration de l'Environnement vom 06.12.2013

Folgende Aspekte des Scopingdokumentes werden in der Stellungnahme der Administration de l’environnement vom 06.12.2013 thematisiert:

1. Untersuchungsraum:

   Bei der Raumabgrenzung in der UVU ist zwischen den unterschiedlichen Wirkungspfaden zu unterscheiden. So sind Wirkungsgrenzen nicht nur auf das Projektgebiet beschränkt, sondern müssen fallbezogen ermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Betrachtung von Schallemissionen kommen im vorliegenden Fall Wohnbebauungen teils mit mehr als 5 Wohneinheiten (Agglomerationen) sowohl innerhalb der ausgewiesenen Gewerbezone, wie auch in unmittelbarer Nähe in Wohngebieten und auch in der Grünzone vor.

Der UVU-Gutachter betonte, dass in der UVU begründete Raumabgrenzungen, die den jeweiligen Wirkpfaden Rechnung tragen, vorgenommen werden.

2. Alternativenprüfung (Kapitel 5.2):

   Die in diesem Kapitel angesprochenen konkreten Vorhabensalternativen und deren Bewertung sind in der UVU zu erörtern.

   Der UVU-Gutachter sicherte zu, dass die UVU eine hinreichend detaillierte Alternativenprüfung enthalten wird.

3. Auswirkungen:

   Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. So haben baubedingte Auswirkungen beispielsweise eine andere räumliche und zeitliche Komponente, als anlagebedingte Auswirkungen (z.B. Versiegelung, Verlust von Schutzfunktionen etc.) oder betriebsbedingte Auswirkungen (Verkehrsaufkommen, Lärm etc.).

   Der UVU-Gutachter erläuterte, dass in der UVU diese Unterscheidungen berücksichtigt werden und die zu erwartenden Auswirkungen detailliert auf Relevanz geprüft und differenziert betrachtet werden.

4. Beschreibung des Vorhabens:

   Die AEV wies auf Unstimmigkeiten innerhalb des Scopingdokumentes bezüglich der Flächengröße der Erweiterung der Z.A.R. „Op den Äässen“ hin.

   Der UVU-Gutachter entschuldigte sich für den entdeckten Widerspruch und sicherte für die UVU eine Klarstellung zu. Die Gemeinde Sanem bestätigte, dass die Erweiterung der Zone eine Fläche von rund 18,8 ha umfasse und ergänzte in diesem Zusammenhang, dass das Gebiet nach Abstimmung mit dem Innenministerium und in Einklang mit dem aktuellsten Entwurf des Plan sectoriel als Zone d’activité à caractère régionale eingestuft wird.

5. Schutzgut Mensch - Lärm:

   In der Stellungnahme wird detailliert auf die Anforderungen an das durch ein organisme agréé zu erstellende Schallgutachten eingegangen, die nicht im Detail diskutiert wurden. Relevante Aspekte der Diskussion waren der Hinweis der Administration de l'environnement, dass sich der Schallgutachter sehr wohl vor Ort ein Bild von der realen Situation machen müsse. Der UVU-Gutachter erklärt hierzu, dass der zugelassene Schallgutachter seine Arbeiten auf Standortbegehungen stützen und Daten zur bestehenden Vorbelastung in seinen Berechnungen berücksichtigen wird. Allerdings ist nicht

vorgesehen, dass er im Rahmen des Gutachtens eigene Messungen vor Ort durchführen wird.

Seitens der Administration de l'environnement wurde herausgestellt, dass eine Schallkontingentierung bereits im Rahmen der UVU zu erstellen ist, welche die bestehende Vorbelastung einbezieht. Es sollten unterschiedliche Kontingentierungsvarianten geprüft und am Ende die Entscheidungsgrundlage für die zurückbehaltene Variante beschrieben werden. Die Gemeinde hat sich prinzipiell zu entscheiden, welche Art der schalltechnisch optimierten Gliederung des Gewerbegebietes sie für sinnvoll erachtet. Gemäß Administration de l'environnement sollte hierbei das Ziel nicht die maximale Ausnutzung der verfügbaren Schallkontingente sein, sondern eine an die reellen Nutzen angepasste Variante ggf. mit „Luft“ für künftige Projekte.

Der projektbedingt induzierte zusätzliche Verkehr ist in dem Schallgutachten zur UVU zu betrachten und die Wirkungsgrenzen sind zu bestimmen (z.B. Zusatzverkehr bis zum übergeordneten Straßennetz, in diesem Fall vermutlich die Autobahn). Wenn hierzu keine verlässlichen Zahlen verfügbar wären, wäre dieser Aspekt qualitativ darzustellen.

Auch die Aktivitätszonen Um Woeller und Pafewee sind in die Vorbelastungsbetrachtungen der Schallstudie einzubeziehen. Hierzu liegen bereits unterschiedliche Lärmstudien zu umliegenden Gewerbe- und Industriezonen, sowie von einzelnen Betrieben vor. Diese können bei der Verwaltung angefragt werden, damit sie in das zu erstellende Schallgutachten einfließen können. Bei der Quantifizierung der Vorbelastung von bestehenden Betrieben sind die genehmigten Maximalwerte zu betrachten und nicht möglicherweise vor Ort gemessene. Es kann auch geprüft werden, inwiefern bestehende Betriebe ihr genehmigtes Kontingent ausschöpfen, bzw. ob diese ggf. bereit sind, nicht ausgeschöpfte Kontingente abzugeben.

Bezüglich bestehender Betriebe besteht Bestandsschutz, d.h. genehmigte Schallkontingente bleiben für die Dauer der Gültigkeit bestehender Genehmigungen erhalten. Bei einer Kontingentierung können derzeit genutzte Parzellen mit unterschiedlichen Schallkontingenten belegt werden, welche bei Schließung des jeweiligen Betriebes in Kraft tritt. Dieser Aspekt ist bei der Schallkontingentierung zu beachten.

Der UVU-Gutachter und die Gemeinde Sanem sicherten zu, dass die diesbezüglichen Informationen an der Schallgutachter weiter gegeben werden, damit dieser diese bereits bei der Erstellung des mit der Administration de l'environnement vorab abzustimmenden Schall-Untersuchungsplans einbeziehen kann.

6. Schutzgut Mensch - Geruch:

Die aktuelle Geruchsbelastung in der Rue de Sanem wird seitens der Administration de l'environnement bereits als hoch bewertet. Dem ist bei einer Bewertung der Auswirkungen des Projektes Rechnung zu tragen. Als Bewertungsgrundlage gilt die aktuellste Fassung der deutschen Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL. Es gilt zu prüfen inwiefern

geruchsintensive Betriebe in der zukünftigen Z.A. zulässig sind, bzw. inwiefern die Durchführung einer Voruntersuchung vermieden werden kann, durch expliziten Ausschluss geruchintensiver Betriebe.

Hierzu erläuterte der UVU-Gutachter folgendes: geruchsintensive Betriebe sind in der Z.A.R. „Op den Äässen“ nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind auch keine detaillierten Untersuchungen zur Geruchsbelastung vorgesehen. Sollte wider Erwarten ein geruchsintensiver Betrieb Ansiedlungsinteresse anmelden, so hätte diese in seinem betrieblichen Genehmigungsverfahren die Geruchsproblematik nach den o.g. Regelwerken und auf Basis de bestehenden Vorbelastung zu klären.

7. Schutzgut Boden:

Wie bereits von der Gemeinde Mondercange gefordert, verlangt die AEV ebenfalls Angaben in der UVU zum Umgang mit den zu bewegenden Erdmassen. Aufgrund der gegebenen Topografie sind die resultierenden Massenbilanzen (Aushub, Auffüllung) nachvollziehbar darzustellen. Auf Deponien zu verbringende Massen sind zu minimieren.

Betrachtungsrelevant ist zudem der Rückbau bestehender Straßen in der Z.A.R. „Op den Äässen“, welche im Rahmen der Neugestaltung der Wegführung ersetzt werden sollen. Dieser Aspekt ist in der UVU angemessen zu behandeln (Umgang mit Straßenaufbruch, Beprobung, …).

Der UVU-Gutachter sicherte zu, dass die UVU diese Aspekte des Bodenschutzes hinreichend detailliert darstellen und bewerten wird.

8. Schutzgut Wasser:

Die geprüften Varianten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung und das zu erwartende Schmutzwasseraufkommen (EWG) sind in der UVU zu betrachten und zu bewerten. Das für die technische Planung der Infrastruktur der Z.A.R. „Op den Äässen“ verantwortliche Planungsbüro sollte nach den Maßgaben der Administration de la gestion de l'eau ein optimiertes Konzept der Wasserbewirtschaftung entwickeln.

Der UVU-Gutachter erläuterte, dass das mit der technischen Planung beauftragte Planungsbüro bereits in enger Abstimmung mit der Administration de la gestion de l'eau sei. Relevante Varianten der Wasserbewirtschaftung werden im Rahmen der UVU dargestellt und bewertet.

9. Schutzgut Luft und Klima:

Die allgemeine klimatische Situation am Standort und die lokalen Ableitbedingungen (z.B. Hanglage, Senke, Luftzirkulation, dominierende Windrichtung etc.) sind v.a. im Zusammenhang mit möglichen projektbedingten Emissionsbelastungen von Wohnge-

bieten in der UVU darzustellen. Sollten keine quantitativen Werte verfügbar sein, sollte dieser Aspekt qualitativ behandelt werden.

Ferner sind die projektspezifischen Wirkungen auf das lokale Klima zu erörtern (Frisch- und Kaltluftbildung, Kaltluftabfluss, …).

Der UVU-Gutachter sicherte zu, dass diese Aspekte in der UVU behandelt werden.

7 Mündlich vorgetragene Stellungnahme des Ministère du Développement durable et des Infrastructures (Département de l'Environnement)

Der Vertreter des Ministeriums stellte eingangs heraus, dass aus seiner Sicht 3 naturschutzrelevante Schutzziele für die UVU eine Rolle spielen.

1. Flächeninanspruchnahme:

   Da der Bodenverbrauch im Rahmen des spezifischen plan sectoriel bereits national behandelt wird und die Z.A.R. „Op den Äässen“ im diesem Plan berücksichtigt wird, ist dieser Aspekt nicht weiter zu behandeln.

2. Landschaft:

   Der Landschaftsschutz ist in zwei unterschiedlichen Skalen zu betrachten, kleinräumig und großräumig.

   Kleinräumig sind lokale Maßnahmen, wie die Einbindung von Grünflächen und Vegetation oder die allgemeine Gestaltung der Flächen in Betracht zu ziehen, um eine bestmögliche Einbindung des Gewerbegebietes in das vorhandene Landschaftsbild zu ermöglichen. Die bereits mit der Gemeinde und dem Urbanismusbüro geführten Gespräche zielen bereits in diese Richtung.

   Großräumig stehen hier substantielle Änderungen der Landschaft an, da weitere Bauprojekte geplant sind. So soll nördlich der Z.A.R. „Op den Äässen“ ein so genanntes *Centre pénitentiaire* entstehen und eine Umgehungsstraße gebaut werden, weiter nördlich befindet sich bereits jetzt ein großes Gelände der WSA mit Lagerhallen und noch weiter entlang der Straße Richtung Limpach soll eine Behindertenwerkstatt der A.P.E.M.H., mit dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

   Die Vielzahl dieser neu entstehenden Strukturen wird die Landschaft verändern. Vor diesem Hintergrund sei es ratsam, diese Landschaftsveränderungen als Basis der Bewertungen in der UVU zu modellieren / zu simulieren (landschaftsbewertende photorealistische Simulationsstudie). Dies sollte auf jeden Fall in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Projektträgern erfolgen.

   Der UVU-Gutachter teilte die Meinung, dass dem betrachteten Raum ein entsprechender Wandel bevorsteht. Die genannten Aspekte des Landschaftsschutzes und die klein- und die großräumige Betrachtung werden in angemessenem Maße in der UVU behandelt werden.

3. Schutzgebiete / Artenschutz:

   Wie bereits im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Gemeinde Mondercange erläutert, wurde der Aspekt der Schutzgebiets-Verträglichkeit bereits im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Studie behandelt. Dieser Aspekt wird seitens des Ministère du Développement durable et des Infrastructures als abgeschlossen angesehen.

   Die Flächen der Z.A.R. „Op den Äässen“ sind hingegen noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dies kann im Rahmen der SUP oder der UVU erfolgen.

   Soweit möglich, sollten der projektbedingte Kompensationsbedarf im Rahmen der UVU aufgezeigt und mögliche Kompensationsmaßnahmen angedeutet werden. Die Konkretisierung der Kompensation ist Gegenstand des separaten naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

   Der UVU-Gutachter wies darauf hin, dass ein anerkanntes Fachbüro die artenschutzrechtliche Prüfung in Abstimmung mit dem Ministère du Développement durable et des Infrastructures erarbeiten sollte, die dann die Basis für die entsprechenden Bewertungen in der UVU darstellen wird. Die Hinweise bezüglich des Kompensationsbedarfs werden bei der Erstellung der UVU berücksichtigt werden.

Nach Einschätzung der **ProSolut S.A.** geben die vorangehenden Seiten 1 bis 9 die Ergebnisse des Scoping-Termins vom 17.12.2013 in Bezug auf die dort thematisierten schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zum Scoping-Dokument der **ProSolut S.A.** vom 15.10.2013 wieder.

Wir möchten daher Ihren Vorschlag aufgreifen, die Scoping-Phase der Umwelt-Verträglichkeits-Untersuchung zum Projekt Z.A.R. „Op den Äässen“ nunmehr abzuschließen. Auf eine Anpassung des Scoping-Dokumentes der **ProSolut S.A.** vom 15.10.2013 könnte demzufolge verzichtet werden. Stattdessen könnten die nachfolgend benannten Dokumente in ihrer Gesamtheit die Ergebnisse des durchgeführten Scopings dokumentieren und das Lastenheft der im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorzulegenden Umwelt-Verträglichkeits-Untersuchung darstellen:

- Scoping-Dokument der **ProSolut S.A.** vom 15.10.2013
- zum Scoping-Termin vorliegende und auf der Seite 2 aufgelistete Stellungnahmen (siehe Anhang)
- das vorliegende Protokoll der **ProSolut S.A.**.

Mit Bitte um Freigabe dieses Protokolls und dem damit einhergehenden Abschluss der Scoping-Phase, verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen / meilleures salutations

Wecker, den 20.12.2013

ProSolut S.A.

Klaus HÜTTERMANN Olivier FABER